

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 12. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absätze 4 und 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 29. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des Absatzes 1 sind Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung sowie mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten gilt die Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „15 Personen“ durch die Wörter „10 Personen im öffentlichen Raum und 20 Personen außerhalb des öffentlichen Raums“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Übernachtungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 3 muss die Belegung der Übernachtungsräume über den Zeitraum des Angebots möglichst gleichbleiben.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2020

Lucha